

Zwölftes Sitzung – Douzième séance

Donnerstag, 8. Oktober 1992, Vormittag
Jeudi 8 octobre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Meier Josi

92.038

Bundeshaushalt. Sanierungsmassnahmen 1992 Finances fédérales. Mesures d'assainissement 1992

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1004 hiervor – Voir page 1004 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 7. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 7 octobre 1992

D. Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffzolles D. Loi fédérale concernant l'augmentation des droits d'entrée sur les carburants

Art. 2bis

Antrag der Einigungskonferenz

Streichen

Proposition de la Conférence de conciliation

Biffer

Rüesch, Berichterstatter: Der Nationalrat hat uns gestern nachmittag bei der Behandlung der Differenzen im Bereich Nationalbankgesetz (Vorlage E) zugestimmt und damit diese Differenz aus der Welt geschafft.

Es verbleibt somit noch eine Differenz, die Erhöhung des Treibstoffzolles im Bundesgesetz D, der von uns beschlossene Artikel 2bis. Bei diesem Artikel hatte der Nationalrat zum dritten Mal ohne Diskussion Festhalten an seinem Beschluss, also Streichung des Artikels 2bis, beschlossen. Im Nationalrat ist es so: Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, gilt der Antrag der Kommission. Es gab keinen Gegenantrag, und deshalb wurde ohne Abstimmung festgehalten.

Damit hatte die Einigungskonferenz heute morgen um 7.00 Uhr noch einen Gegenstand zu behandeln, eben diesen Artikel 2bis. Die Einigungskonferenz tagte zum ersten Mal unter dem neuen, revidierten Geschäftsverkehrsgesetz. Die Konferenz bestand also aus den 13 Mitgliedern unserer Finanzkommission und 13 Mitgliedern der nationalräthlichen Finanzkommission.

Die Einigungskonferenz schlägt Ihnen nun vor, in diesem Artikel 2bis dem Nationalrat zu folgen, d. h. den Artikel zu streichen. Sie hat diesen Entscheid mit 23 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und einer Abwesenheit gefällt, d. h., von den 26 Mitgliedern waren 25 anwesend.

Die Begründung dieses Antrages ist wie folgt zu formulieren:

- Der Nationalrat ist uns bei der Behandlung der Differenz im Nationalbankgesetz entgegengekommen. Aufgrund der Spielregeln ist deshalb ein Einlenken auch unsererseits in der nächsten Differenz opportun. Dies muss aber auch sachlich begründet sein.

2. Wir haben uns heute morgen in der Einigungskonferenz vom Eidgenössischen Finanzdepartement über die finanziellen Auswirkungen der beiden Varianten unterrichten lassen. Wir erhielten auch eine schriftliche Dokumentation, und wir haben dabei folgendes feststellen können:

Im Finanzplan 1993–1995 ist nach wie vor ein ausserordentlicher Beitrag von 100 Millionen Franken zugunsten der Kantone eingesetzt, dies auch im Budget 1993. Unser Anliegen war es ja von Anfang an, dafür zu sorgen, dass die Kantone bei einer Erhöhung des Treibstoffzolles nicht schlechtergestellt sind als jetzt, dass sie mindestens ihren Besitzstand wahren können. Dies hat nicht nur sachliche Gründe, sondern auch abstimmungspolitische Gründe. Wir müssen bei der Abstimmungspolitik nicht nur an die Strassenverkehrsverbände und an die einschlägigen Gruppierungen denken, sondern auch an die Kantone, die letzten Endes auf unserer Seite sein müssen, damit wir eine solche Vorlage durchbringen können. Vom Volk mehr Geld zu verlangen braucht immer einen breiten Konsens.

Nach den Berechnungen, die uns vorgelegt worden sind, würden nun die Kantone ihren Besitzstand wahren, d. h., sie hätten sogar noch eine kleine Differenz zu ihren Gunsten zu verzeichnen, nämlich 1993 plus 40 Millionen Franken und 1994 und 1995 plus 90 Millionen Franken.

Im Vertrauen auf diese Zahlen hat sich die Einigungskonferenz mit der grossen Mehrheit von 23 zu 2 Stimmen dazu entschlossen, Ihnen zu beantragen, dem Nationalrat zu folgen. Natürlich sind die erwähnten Zahlen noch nicht fix, aber nötigenfalls kann das Parlament von seiner Budgethoheit Gebrauch machen, um diese auch durchzusetzen.

Der Beschluss, den wir nun zu fassen haben, ist von erheblicher Tragweite. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes ist es so: «Kommt eine Einigung zustande, so geht der Einigungsantrag zunächst an den Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, und, nachdem dieser Rat Beschluss gefasst hat, an den anderen Rat.» Im Nationalrat ist das Geschäft auf 10.00 Uhr traktandiert.

Der Bericht der Kommission und die Diskussion sind auf den Einigungsantrag begrenzt; ich möchte das betonen. Jeder Rat hat nur einmal Beschluss zu fassen. Wird der Einigungsantrag in einem oder in beiden Räten verworfen, so gilt die ganze Vorlage als nicht zustande gekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen. Sie haben also nur über den Einigungsantrag zu diskutieren. Wenn Sie ihn verwerfen, ist das Geschäft im Sinn der Beschlüsse verloren. Wenn Sie diesem Einigungsantrag zustimmen, ist das Geschäft im Sinne unserer Beschlüsse gerettet. Es ist also von ausserordentlicher Tragweite, ob wir jetzt ja oder nein sagen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Einigungskonferenz

36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Bundeshaushalt. Sanierungsmassnahmen 1992

Finances fédérales. Mesures d'assainissement 1992

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.038
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1038-1038
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 931